

# Europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Diskriminierungsschutzes

Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Silvia Ulrich

## Rechtsgrundlagen seit dem Vertrag von Lissabon

- Geänderter Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) *ex EGV*
- Europäische Grundrechtecharta (GRC)

## Primärrechtliche Grundlagen Art 2 und 6 EUV

### ■ Wertefundierung der EU

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

### ■ Grundrechtecharta Teil des Primärrechts

© Ulrich

## Primärrechtliche Grundlagen Art 3 Abs 3 EUV

### ■ Ziele der EU im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes ua:

- Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung,
- Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz,
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Förderung der Solidarität zwischen den Generationen
- Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts
- Wahrung des Reichtums ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt

© Ulrich

## Primärrechtliche Grundlagen AEUV

- **Handlungsaufträge der EU**
  - Gender Mainstreaming  
(Art 8 AEUV – ex Art 2 Abs 3 EGV)
  - Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (Art 9 AEUV neu)
  - Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund verpönter Merkmale (Art 10 AEUV neu)
- **Ermächtigung**
  - zur Setzung von Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund verpönter Merkmale  
(Art 19 AEUV – ex Art 13 EGV)

© Ulrich

## Primärrechtliche Grundlagen AEUV

- **Lohngleichheit**
- **Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter**  
(Art 157 Abs 1 bis 3 AEUV – ex Art 141 EGV)
  - = Ausdruck formeller Gleichheit

© Ulrich

## Primärrechtliche Grundlagen AEUV

- **Positive actions**

**Zulässigkeit spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht**

(Art 157 Abs 4 AEUV – ex Art 141 Abs 4 EGV)

= Ausdruck materieller Gleichheit

© Ulrich

## Grundrechtecharta

- Charta gilt nur bei Anwendung von Unionsrecht
- Anwendungsvorrang, soweit deren Garantien unmittelbar anwendbar sind.
- Gerichtsgarantie - Effektiver Rechtsschutz

© Ulrich

## Grundrechtecharta Formelle Gleichheit

### Gleichheit vor dem Gesetz Artikel 20 GRC

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

### Nichtdiskriminierung Artikel 21 Abs 1 GRC

Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

© Ulrich

## Grundrechtecharta Materielle Gleichheit

### Gleichheit von Frauen und Männern Artikel 23 GRC

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

© Ulrich

## Genderspezifische Richtlinien

- **GleichbehandlungsRL (2006 Neufassung)**
  - Genderspezifischer Diskriminierungsschutz
  - Arbeitsleben und betriebliche Systeme sozialer Sicherheit
- **Gender-Güter-DienstleistungsRL**
  - Genderspezifischer Diskriminierungsschutz
  - Güter- und Dienstleistungsbereich

Ausgenommen: Medien, Werbung, Bildung

© Ulrich

## Erweiterung der Diskriminierungsverbote

- **AntirassismusRL**
  - Verbot ethnischer Diskriminierung
  - Arbeitsleben, Sozial- und Bildungssektor, Güter- und Dienstleistungsbereich
- **RahmenRL für Beschäftigung und Beruf**
  - Verbot von Diskriminierungen wegen Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung
  - Arbeitsleben

© Ulrich

## Erweiterung der Diskriminierungsverbote

- Entwurf für eine weitere RL

**KOM/2008/0426 endg.**

- Verbot von Diskriminierungen wegen Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung
- Sozial- und Bildungssektor, Güter- und Dienstleistungsbereich

© Ulrich

## Normative Inkonsistenzen

- Hierarchisierung im Diskriminierungsschutz
- Problem der Mehrfachdiskriminierung
- Diskriminierung durch Assoziierung

© Ulrich

## Umsetzung der Richtlinien in Österreich

- **Privatwirtschaft (auch Güter u. Dienstleistungen)**
  - Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)
- **Öffentlicher Dienst des Bundes**
  - Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG)
- **Öffentlicher Dienst von Ländern und Gemeinden (auch Güter u. Dienstleistungen / soweit Landeskompetenz)**
  - Landes-Gleichbehandlungsgesetze (L-GIBG)
  - zT Spezielle Antidiskriminierungsgesetze für sonstige Gründe

© Ulrich

## Umsetzung der Richtlinien in Österreich

- **Spezielle Rechtsgrundlagen für Behinderte**
  - Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)
  - Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

Spezielles Rechtsschutzverfahren

© Ulrich

## Inhalte der RL Umsetzungsfragen

- Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung  
Anweisung zur Diskriminierung
- Ausnahmen
- (Sexuelle) Belästigung
- Schutz vor Viktimisierung
- Beweislastverteilung
- Sanktionen – wirksam, abschreckend, verhältnismäßig
- Positive Actions
- Unabhängige staatliche Institutionen
- Sozialer Dialog / Einbindung von NGOs

© Ulrich

## Gleichheitsgrundsatz Art 7 Abs 1 B-VG formelle Gleichheit

- (1) Alle Staatsbürger sind **vor** dem Gesetz gleich.  
**Vorrechte** der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (3) **Verwendung** von geschlechtsspezifischen Amtsbezeichnungen, Titeln, akademischen Graden und Berufsbezeichnungen **zulässig**.

© Ulrich

## Gleichheitsgrundsatz Art 7 Abs 2 B-VG materielle Gleichheit

- Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

= Staatszielbestimmung

- Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

= Umsetzung der CEDAW

© Ulrich

## Gender Budgeting Art 13 Abs 3 B-VG

- Staatszielbestimmung

Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

- Finanzpolitischer Arm von Gender Mainstreaming

- Ziel der Gleichstellung der Geschlechter wird Teil des wirkungsorientierten Bundeshaushalts

Art 51 Abs 8 und 9 B-VG

© Ulrich

## Weitere Staatszielbestimmungen

- Gewährleistung der Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten in allen Bereichen des täglichen Lebens.
- Gewährleistung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Bezug auf die autochtonen Volksgruppen.

© Ulrich

## BVG Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung 1973

- Diskriminierungsverbot für Gesetzgebung und Vollziehung
- Öffentlich-rechtliche Umsetzung des BVG
  - Verwaltungsstraftatbestand Art III Abs 1 Z 3 EGVG
  - Entziehung der Gewerbeberechtigung § 59 der GewO

© Ulrich

## Diskriminierung als Verwaltungsübertretung nach dem EGVG

- **Art III Abs 1 Z 3 EGVG 2008 (Wv)**

„Wer Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind (...)“

- **Geldstrafe bis zu € 1090**

© Ulrich

## Entziehung der Gewerbeberechtigung § 87 Abs 1 Z 3 GewO

Bei **schwerwiegenden Verstößen** gegen Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

© Ulrich

# Resümee

- Diskriminierungsschutz **ein** wichtiger Faktor
- Kompensatorischer Nachteilsausgleich als **unverzichtbares Instrument** zur Verstärkung von Integrations- und Kohäsionsprozessen
- Vielfalt als Bereicherung